

Protokoll

Nr. 9

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 29.09.2022.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2022, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 23.09.2022 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 24.09.2022, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 29.09.2022 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Sitzungsende: 21:14 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Töpperwien, Bernd
3. Bolz, Ulrike
4. Gemander, Reinhard
5. Hoffmann, Klaus
6. Kraft, Uwe
7. Muschter, Jan
8. Strutz, Birger
9. Ziegele, Stefan
10. Eisenkolb, Anke
11. Gerstenberg, Petra
12. Scheer, Cornelia
13. Schirner, Andreas
14. Schirner, Regina
15. Utterodt, Anja
16. Birk-Lemper, Karin
17. Fleischer, Hans-Peter
18. Dr. Henritzi, Patrick
19. von der Schmitt, Christian
20. Jäger, Thomas
21. Lurz, Günther
22. Moses, Andreas
23. Komma, Nicole
24. Kulp, Kevin
25. Müller, Marcel
26. Rahner, Judith
27. Siats, Günter
28. Zunke, Sandra

III. vom Magistrat

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)
Bosch, Corinna
Buhlmann, Heinz
Lauer, Jan
Meyer, Horst
Planz, Sascha
Scheer, Volker
Stempel, Jürgen

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Höser, Roland
Kirberg, Till
Otto, Artur
Löffler, Guntram
Selzer, Dieter
Stöckl, Charlotte
Weber, Matthias
Schmidt, Fabian

II. vom Magistrat

Dr. Göbel, Jürgen
Schubert, Gabriele

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er erinnert an das Versterben des früheren Kollegen Eberhard Allhenn, welcher noch zu Zeiten der Gemeindevertretung Neu-Anspach Mitglied der SPD-Fraktion gewesen ist. Eine entsprechende Traueranzeige wurde veröffentlicht. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Ernennungen/Ehrungen**

1.1 **Einführung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Stadtrats Cornelius Linden durch den Stadtverordnetenvorsteher und Aushändigung der Ernennungsurkunde**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, er habe die angenehme Pflicht, einen neuen Stadtrat zu vereidigen. Der bisherige Stadtrat Sascha Schmittel habe aus beruflichen Gründen sein Mandat im Magistrat aufgegeben. Nachrücker für die CDU sei Cornelius Linden. Im Anschluss legt Cornelius Linden folgenden Diensteid nach § 47 HBG ab:

„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde.“

Sodann wird Stadtrat Cornelius Linden von Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstangelegenheiten per Handschlag verpflichtet. Bürgermeister Thomas Pauli verliest die Ernennungsurkunde und überreicht diese an den neuen Stadtrat.

1.2 **Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt als Landespolitiker, dass die Anerkennungsprämie des Landes Hessen ein monetäres Dankeschön sei, eine nette Geste. Als Lokalpolitiker wisse er, dass diese Anerkennungsprämien nicht dem gerecht werden, was die Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden 24 Stunden und sieben Tage die Woche leisten. Mit dieser Anerkennungsprämie, neben der materiellen

Ausstattung, möge auch das Persönliche entsprechend gewürdigt werden. Deshalb wähle man auch für die Überreichung der Anerkennungsprämie den Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung. Im Namen des gesamten Hauses spricht er den Dank für das Engagement der Feuerwehrleute aus.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, es sei schon etwas Besonderes, wenn Menschen für 40 Jahre aktive Tätigkeit in der Feuerwehr geehrt werden. Heute seien es fünf Personen, in Summe ergebe dies 110 Jahre aktive Feuerwehrzeit. Er wisse, dass die Mitglieder der Feuerwehr viel Arbeit und viele Stunden leisten. Auch stehen die Familienangehörigen und die Kinder der Betroffenen dahinter, denen man heute auch für diesen Verzicht danken müsse. Für die Einsatzzeiten sowie für die Bereitschaft dankt Bürgermeister Thomas Pauli persönlich und auch im Namen des Magistrats. Er bittet auf die Bühne:

Marcelo Kirse	für 10 Jahre
Christian Dilfer	für 10 Jahre
Christopher Schaub	für 10 Jahre
Ralf Bach	für 40 Jahre
Volker Bettner	für 40 Jahre

Im Anschluss wird eine Urkunde exemplarisch verlesen sowie alle Urkunden an die Erschienenen ausgehändigt. Den verhinderten Feuerwehrkameraden Florian Hedwig (für 10 Jahre) sowie Marcelo Kirse werden die Urkunden entsprechend separat übergeben.

2. Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/8/2022 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2022

Stadtverordneter Kevin Kulp führt aus, dass er nicht mit der Wiedergabe seiner Wortmeldung zum TOP 4.2 auf Seite 10 einverstanden sei. Er könne nachvollziehen, warum die geänderte Version auch keine Zustimmung gefunden habe. Richtig müsse es heißen: Die SPD-Fraktion findet es bedauerlich, dass die neue, geänderte Version keine Zustimmung bei der Nachbarschaft gefunden habe.

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/8/2022 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2022 wird mit der entsprechenden Anmerkung des Stadtverordneten Kevin Kulp zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3. Anträge

3.1 Antrag der CDU-Fraktion bzgl. Kontaktaufnahme mit den Vereinen zur möglichen Wiederaufnahme des "Tages der Vereine"

Vorlage: 223/2022

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz erklärt zu Beginn, wonach seine Fraktion eine redaktionelle Änderung des Antrags vornehmen möchte. Anstatt des Begriffs „jährliche Organisation“ solle es jetzt „Koordination“ heißen. Hintergrund des Antrags sei, dass der Tag der Vereine früher schon stattgefunden habe und irgendwann im Sande verlaufen sei. Nach Gesprächen mit manchen Vereinen würde seine Fraktion es begrüßen, den Tag der Vereine mit folgenden Zielen wieder zu initiieren: Darstellung der Arbeit der Vereine, weitere Mitglieder zu werben bzw. zu informieren, Interesse an den Vereinen zu bekunden. Die Verwaltung solle den Tag koordinieren und organisatorisch unterstützen. Die CDU-Fraktion möchte, dass den Vereinen die Möglichkeiten gegeben werden, sich zu präsentieren und ihre Arbeit darzustellen.

Stadtverordnete Sandra Zunke von der SPD-Fraktion hält den Antrag für eine sinnvolle Sache. Der Tag der Vereine sei immer ein toller Tag gewesen, die Vereine haben sich präsentieren können. Allerdings gibt sie zu bedenken, dass der zuständige Leistungsbereich im Rathaus derzeit personell unterbesetzt sei. Sie wolle deshalb vorschlagen, den Antrag zunächst in den Sozialausschuss zu verweisen, um dort weiter und konkreter beraten zu können. Sicher könne die Verwaltung unterstützend eingreifen, z.B. alle Vereine anzuschreiben, um

zu erfahren, ob Interesse bzw. Bedarf an der Wiederaufnahme bestehe. Von einer Organisation seitens der Verwaltung möchte sie abraten, zumindest bis die Personalkapazität wieder stärker sei.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, er gehe davon aus, dass die antragstellende Fraktion für den Tag der Vereine sowieso erst das Jahr 2023 angedacht habe.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer gibt an, soweit ihm bekannt sei, habe der Vereinsring immer den Tag der Vereine organisiert. Es sei dessen Aufgabe. Formal existiere der Vereinsring wohl noch, allerdings habe man schon länger nichts mehr davon gehört.

Stadtverordnete Sandra Zunke führt aus, der Vereinsring bestehe nur noch auf dem Papier. Auf der letzten Mitgliederversammlung vor einigen Jahren, worin sie zur Schriftführerin gewählt wurde, habe man die Auflösung des Vereinsrings beschlossen. Das sei aber noch nicht passiert.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino gibt zu verstehen, dass man realistisch nicht darauf bauen könne.

Stadtverordneter Birger Strutz macht deutlich, man wolle die Verwaltung nicht zusätzlich belasten, genau deshalb habe man den Antragstext in „Koordination“ geändert. Er sehe keinen Beratungsbedarf im Sozialausschuss. Man möge heute den Beschluss fassen, dass sich die Vereine darauf einstellen können, es komme etwas im neuen Jahr.

Für Bernd Töpferwien, Fraktionsvorsitzender der b-now-Fraktion, steht am Anfang die Frage, ob die Vereine das überhaupt wollen. Es gelte, zunächst einmal den Bedarf abzufragen, ob an einem Tag der Vereine wieder Interesse bestehe. Es sei sicher eine leichte Übung für die Verwaltung, diese Abfrage zu starten. Wenn man die Ergebnisse kenne, könne man die Sache konkretisieren.

SPD-Fraktionsvorsitzender Kevin Kulp wünscht sich eine Staffelung des Beschlusses, wonach zunächst die Abfrage bei den Vereinen starten möge und dementsprechend erst später die Dinge aus dem CDU-Antrag daraufhin umgesetzt werden sollen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, dass er genauso wie vom Kollegen Kulp vorgetragen abstimmen lassen werde.

Beschluss:

1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, mit den in der Stadt ansässigen Vereinen in Kontakt zu treten und die Möglichkeit bzw. das Interesse seitens der Vereine an der Wiederaufnahme des „Tages der Vereine“ abzufragen.

2) Wenn im kommenden Jahr wieder ein Tag der Vereine stattfindet, ist es Aufgabe der Stadtverwaltung, den Tag zu koordinieren sowie den Platz um das Bürgerhaus zur Verfügung zu stellen.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Antrag der CDU-Fraktion auf Entwicklung eines verbesserten und aktualisierten Müllkonzepts für die Stadt

Vorlage: 224/2022

Für die CDU-Fraktion spricht Stadtverordneter Klaus Hoffmann. Man bleibe auch mit diesem Antrag bei der Aussage, dass die Verwaltung nur bedingt belastet werde. Deshalb möchte man auch hier den Antragstext konkretisieren und eine Aktualisierung des Müllkonzepts vorschlagen, keine Neu-Konzeption. Bestimmte Örtlichkeiten sollten angeschaut werden, so z.B. Bushaltestellen mit hoher Nutzerfrequenz. Vielleicht können dabei weitere Müllbehälter angebracht werden. Andere Stellen im Stadtgebiet sollten auch betrachtet werden, einfach um festzustellen, ob sie den aktuellen Gegebenheiten entsprechen bzw. ob alles in Ordnung sei.

Stadtverordnete Sandra Zunke von der SPD-Fraktion begrüßt den Antrag. Auch die SPD-Fraktion sehe einen gewissen Optimierungsbedarf. Sie schlägt vor, den Antrag in einen Prüfantrag umzuwandeln und an den Magistrat zu geben. Dabei könne z.B. auch der Einsatz von Mülleimern mit Pressfunktion („Solarpresspapierkörbe“) betrachtet werden. Der Magistrat könne seine Ergebnisse mit ggf. finanziellen

Auswirkungen präsentieren, im Rahmen der Haushaltsberatungen könne man darüber sprechen. Sie verweist darauf, dass in den letzten Jahren immer wieder Personal im Bereich Baubetriebshof eingespart wurde. Man könne deshalb jetzt nicht pauschal die Frequenz von Leerungen erhöhen oder zusätzliche Papierkörbe aufstellen, da die Mitarbeiter, welche die Arbeit erledigen, nicht mehr vorhanden sind. Sie halte auch eine Abfrage auf der städtischen Homepage für sinnvoll, dort könnten die Einwohnerinnen und Einwohner z.B. mitteilen, wo fehlen die Papierkörbe oder an welchen Stellen gibt es zu viele Papierkörbe. Bei diesem Thema sollte die Bevölkerung miteingebunden werden.

FDP-Stadtverordneter Stefan Ziegele erklärt, er könne sich mit dem CDU-Antrag anfreunden. Er macht einen Kompromissvorschlag, wonach eine Optimierung sicher sinnvoll sei. So habe er z.B. am Walter-Lübcke-Platz insgesamt 13 Papierkörbe gezählt, welche sicher nicht alle benötigt werden. Eine Umverteilung sollte priorisiert und der Fokus sollte nicht auf die Erhöhung der Anzahl von Papierkörben gelegt werden.

Stadtverordneter Klaus Hoffmann stimmt zu, dass der Magistrat prüfen solle, ob Verlängerungen der Leerungsintervalle z.B. durch Mülleimer mit Pressfunktion möglich sind. Allerdings warne er davor, eine Abfrage über die Homepage der Stadt durchzuführen. Man solle hier keine Begehrlichkeiten wecken. Klar sei für die CDU-Fraktion, es gehe um Optimierungen, nicht darum, mehr Papierkörbe aufstellen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, der Antrag beziehe sich auf die Optimierung. Er halte es auch für nicht geeignet, eine Abfrage zu starten. Die Sache mit den Solarpresspapierkörben halte er für interessant, dies könne man in dem vorliegenden Antrag sicher ergänzen.

Für die b-now-Fraktion spricht Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien. Auf der letzten Bürgerversammlung am 23.09.2022 wurde das Thema „Papierkörbe“ ebenfalls intensiv besprochen. Er halte es für sinnvoll, grundsätzlich mehr für die Mülltrennung zu sensibilisieren, so z.B. durch farbliche Kennzeichnung. Es sei klar, dass man nicht alle Menschen damit erreiche, auch sei es Illusion, wenn man hier durchschlagenden Erfolg erwarte. Allerdings sei ja ein Teilerfolg schon wichtig im Sinne der Umwelt.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses gibt an, keinen Vorschlag zu haben, wie man die Menschen dazu bringen könne, die Mülleimer auch tatsächlich zu nutzen. Er bittet darum, dass auch das Waldschwimmbad als städtische Einrichtung eine ordentliche Mülltrennung bietet. Das sei bislang nicht der Fall, es gebe nur den Restmüll. Dies solle im vorliegenden Antrag ergänzt bzw. miteinbezogen werden. Die Stadt müsse hier mit gutem Beispiel vorangehen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Kevin Kulp plädiert auch dafür, bei der Bevölkerung keine Erwartungen zu wecken, welche man später nicht halten könne. Die SPD-Fraktion könne einer Optimierung aber immer zustimmen. Er erinnert daran, dass man sich gemeinsam geeinigt habe, die Stelle auf dem Bauhof einzusparen. Daher sei es die Pflicht aller Stadtverordneten, der Bevölkerung zu erklären, dass deshalb auch bestimmte Leistungen entfallen. Er fragt, worüber genau jetzt abgestimmt werde.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erläutert, dass der bestehende Antrag in einen Prüfantrag zur Optimierung geändert wurde. Es folgen die Inhalte der vier Spiegelstriche, ergänzt um die Anregung des Stadtverordneten Andreas Moses zur Mülltrennung am Waldschwimmbad. Es soll kein neues Müllkonzept erarbeitet werden. Diese Punkte werden sozusagen als Material für die Prüfung angegeben. Die Ergebnisse solle der Magistrat zusammenfassen und ggf. die finanziellen Auswirkungen darstellen. Man werde die Sache dann in den Haushaltsberatungen wieder aufgreifen. Er ruft zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Prüfung zu beauftragen, ob Optimierungen für das bestehende Müllkonzept der Stadt möglich sind. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Stark frequentierte Standorte, wie Bushaltestellen, Schulwege, etc., an denen bisher keine Abfallbehälter vorzufinden sind, sollen mit solchen ausgestattet werden.
- Bestehende Abfallbehälter an Plätzen, wie der Wacht, dem Skaterplatz etc., eventuell vergrößert oder deutlich öfter entleert werden.
- Es ist ferner zu prüfen, ob spezielle sogenannte „Zigarettenentleerungsbehälter“ und weitere Abfallbehälter für Hundekot angebracht/aufgestellt werden können.
- Mögliche Beschilderung zur richtigen Müllentsorgung anbringen, um über die Müllentsorgung aufzuklären.
- Bei der städtischen Liegenschaft Waldschwimmbad soll die Stadt mit gutem Beispiel vorangehen und auch ein Trennsystem (Plastik/Papier) einführen.

Mögliche Ergebnisse oder notwendige Veränderungen, welche finanzielle Auswirkungen haben, sollen im Rahmen der Haushaltsberatungen besprochen werden.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung zur Schaffung einer Radwegeverbindung entlang der L 3270 zwischen Heisterbachstraße (Brücke) und Bahnhof Neu-Anspach

Vorlage: 292/2022

Für die CDU-Fraktion verweist Stadtverordneter Uwe Kraft auf das Schreiben des ADFC, welches sicher alle Fraktionen erhalten haben. Man habe die Forderung aus diesem Schreiben als Prüfantrag übernommen. Weiter sei allen Stadtverordneten bekannt, dass sich die L3270 in einem katastrophalen Zustand befindet. Hier bestehe die Hoffnung, dass diese Straße auf der Prioritätenliste erscheine und auch irgendwann vom Straßenbaulastträger saniert werde. Es solle geprüft werden, ob bei einer derartigen Sanierung auch ein Radweg ergänzt bzw. angelegt werden könne. Dafür sollen entsprechende Fördermittel in Anspruch genommen werden. Er bittet um Zustimmung zur Prüfung.

Bürgermeister Thomas Pauli gibt an, vom Redebeitrag des Kollegen Kraft überrascht zu sein. Die Idee eines Radweges zwischen Heisterbachbrücke und Bahnhof Neu-Anspach sei zu kurz gesprungen, es mache mehr Sinn, diesen möglichen Radweg auch bis zum Stadtteil Westerfeld fortzuführen. In die andere Richtung existiert bereits ein Weg, welcher hinter der Reihenhaussiedlung auf die Bahnhofstraße führe. Allerdings sei dieser Weg aktuell in keinem guten Zustand und könne nur schlecht genutzt werden. Eine erste Kostenschätzung habe man vorliegen, für die Sanierung und entsprechende Herstellung als Fahrradweg entstehen für ca. 1,5 Kilometer etwa 500.000 Euro.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erwähnt nochmal, dass es sich hierbei um einen Prüfantrag handelt und ergänzend der Hinweis des Stadtverordneten Uwe Kraft bezgl. der L3270 hinzukommt. Er ruft zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, mit dem Land bzw. dem Straßenbaulastträger zu prüfen und zu klären, inwieweit es unter Verwendung von Fördermitteln möglich ist, eine Radwegeverbindung entlang der L 3270 zwischen Heisterbachstraße (Brücke) und Bahnhof Neu-Anspach zu schaffen. Auf das offene Schreiben des ADFC wird verwiesen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger soll auch auf den schlechten Zustand bzw. Sanierungsbedarf der L3270 im Stadtgebiet Neu-Anspach hingewiesen werden.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte ohne Aussprache

- 4.1 2022 - 08 Entwicklung Gewerbegebiet Wenzenholz**
1. Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen (2010) gemäß § 8 Abs. 2 HLPG
2. Antrag auf Änderung Regionaler Flächennutzungsplan
3. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 246/2022

Für den Umweltausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Regina Schirner. Der Umweltausschuss sei sich einig gewesen, dass man die beiden Unternehmen vor Ort unterstützen wolle. Zusätzlich zum Beschlussvorschlag habe der Umweltausschuss einstimmig beschlossen, die beim Regionalverband und beim Regierungspräsidium Darmstadt anzumeldenden Flächen, wie folgt zu ändern: Die Flurstücke 139/1, 139/3 (teilweise) und 139/5 (teilweise) nicht, wie im Stadtentwicklungskonzept vorgesehen, als Gewerbeflächen anzumelden, sondern als Wohn- oder Mischgebietsflächen und als Ausgleich dafür die Flurstücke 135, 136 und

137 zusätzlich als Gewerbefläche anzumelden. Weiter wurde beschlossen, schnellstens eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen, um die Bevölkerung frühzeitig mitzunehmen. Mit dem weiteren Planungsstand sollen auch weitere Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt werden.

Für den Bauausschuss berichtet stellvertretende Ausschussvorsitzende Anke Eisenkolb. Der Bauausschuss habe die Beschlussvorlage sowie die Ergänzungen aus dem Umweltausschuss einstimmig übernommen. Weiter habe der Bauausschuss einstimmig beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, bei unvorhergesehenen Problemen bei der Entwicklung der betroffenen Flächen, sich zunächst nur auf die Erweiterungsfläche, Flurstück 171, von den Firmen Adam Hall GmbH und Gudeco GmbH zu konzentrieren. Auch sollen Gespräche mit den Eigentümern der benötigten Flächen aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen (2010) gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für die Ausweisung eines Gewerbegebietes Wenzelholz 1. BA sowie Wohn- bzw. Mischgebiet zu stellen, um im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens im ersten Schritt ein Gewerbegebiet i.S. § 8 BauNVO ausweisen zu dürfen sowie das Gebiet in weiteren Schritten entwickeln zu können.
2. beim Regionalverband Frankfurt RheinMain einen Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RegFNP) 2010 für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes Wenzelholz 1. BA sowie den weiteren Flächen, die im Stadtentwicklungskonzept beschlossen wurden, zu stellen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll entsprechend eine „Gewerbliche Baufläche“ sowie „Wohnbaufläche“ bzw. „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen werden.
3. beim Regionalverband Frankfurt RheinMain einen Antrag auf Ausnahme vom Flächenausgleich zu stellen.
4. den Bebauungsplan Gewerbegebiet Wenzelholz 1.BA, Stadtteil Anspach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 7 Flurstück 171.
Planziel ist die die Ausweisung eines Gewerbegebietes i.S. § 8 BauNVO.

Ergänzend beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die beim Regionalverband und beim Regierungspräsidium Darmstadt anzumeldenden Flächen, wie folgt zu ändern: Die Flurstücke 139/1, 139/3 (teilweise) und 139/5 (teilweise) nicht, wie im Stadtentwicklungskonzept vorgesehen, als Gewerbeflächen anzumelden, sondern als Wohn- oder Mischgebietsflächen und als Ausgleich dafür die Flurstücke 135, 136 und 137 zusätzlich als Gewerbefläche anzumelden.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, schnellstens eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen, um die Bevölkerung frühzeitig mitzunehmen. Mit dem weiteren Planungsstand sollen auch weitere Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt werden.

Der Magistrat wird beauftragt, bei unvorhergesehenen Problemen bei der Entwicklung der betroffenen Flächen, sich zunächst nur auf die Erweiterungsfläche, Flurstück 171, von den Firmen Adam Hall GmbH und Gudeco GmbH zu konzentrieren. Auch sollen Gespräche mit den Eigentümern der benötigten Flächen aufgenommen werden.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 2022 - 08 Entwicklung Gewerbegebiet Wenzelholz
Eckdaten für den Bebauungsplan
Vorlage: 247/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Eckdaten / Festsetzungen für die Flächen (zusammen ca. 35.000 m²) der Unternehmen Adam Hall GmbH und Gudeco GmbH zuzustimmen:

1. maximale Gebäudehöhe 20 m
2. GRZ 0,5
3. Ausschluss von Verbrennung fossiler Brennstoffe
4. Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien sind im Plangebiet zulässig und erwünscht
5. mindestens 50 % der Dachflächen der Gebäude sind mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten

Die genauen Festsetzungen der restlichen bebaubaren Flächen werden im Bauleitplanverfahren festgelegt.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 2021 - 15 Gestaltungswettbewerb Neue Mitte
Hier: Änderung der Preisgerichtssumme
Vorlage: 274/2022

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe zur Beschlussvorlage eine kleine Ergänzung beschlossen, wonach die Aufwandsentschädigung der Teilnehmer der 2. Phase auf insgesamt 30.000 Euro aufzustocken sind.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Aufwandsentschädigung der Teilnehmer der 2. Phase auf insgesamt 30.000 € aufzustocken und somit insgesamt ein Preisgeld von 60.000 € zur Verfügung zu stellen.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4 Erlass einer Neufassung der Satzung über die Hundesteuer rückwirkend zum
01.01.2022
Vorlage: 209/2022

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe eine Änderung in § 7 Abs. 3 vorgenommen. Konkret wurde ergänzt, dass die darin erwähnte Ermäßigung nur für Hunde nach § 5 Abs.1 und Abs.2 gelte und nicht für die gefährlichen Hunde nach § 5 Abs.3.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	76,00 €
für den zweiten Hund	152,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	230,00 €.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750 Euro.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Neu-Anspach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

(3) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt. Dies gilt nur für Hunde nach § 5 Abs. 1 und 2.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des § 6 Abs. 2- nur gewährt, wenn:

- a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- c) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6,7,8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich (Kaufvertrag und / oder Impfpass) anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(4) Die Stadt Neu-Anspach kann einen Nachweis über die Rassenzugehörigkeit des Hundes verlangen.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke Unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt Neu-Anspach zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname (n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 14 Hundebesandsaufnahme

(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(4) Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
- § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
- § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Ermäßigung macht;
- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;

-§ 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt, die Marke nicht ordnungsgemäß und sichtbar am Hund geführt wird oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

§ 16 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.04.2021 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 15. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach -Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für "virtuelle Fraktionssitzungen"

Vorlage: 243/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

15. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 25.02.2021

zu erlassen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3. Fraktionssitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden. Dabei ist der Sitzungscharakter (Einladung, definierter Personenkreis, Tagesordnung, Beratungsgegenstand) zu beachten. Fraktionssitzungen im Sinne der Vorschrift sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Artikel 2

§ 7 In-Kraft-Treten

Die 15. Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stadt Neu-Anspach Bestimmung des Wahltermins

Vorlage: 234/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stadt Neu-Anspach folgende Wahltermine zu bestimmen:

12. März 2023 Bürgermeisterwahl
26. März 2023 eventuelle Stichwahl

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Punkte mit Aussprache

5.1 Gründung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ und Beschluss über die Zweckverbandssatzung

Vorlage: 269/2022

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe zum Beschlussvorschlag einen Begleitbeschluss gefasst. Demnach werden die zukünftigen Mitglieder der Stadt Neu-Anspach in der Verbandsversammlung beauftragt, auf die Änderung in § 3 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung hinzuwirken. Weiter wurden die von der Verwaltung im Vorfeld angekündigten Änderungen zur Abwehr von Steuerbarkeiten, welche über die Downloads verteilt wurden, beschlossen. Konkret handelt es sich um § 2 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 4. Diese Änderungen seien im Detail im Protokoll enthalten.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses findet, die Entscheidung sei sinnvoll für die Zusammenarbeit, welche immer weiter intensiviert werde. Die NBL trage den Beschluss mit. Seine Fraktion habe aber Bauchschmerzen wegen der Kostenentwicklung bzw. wegen einer fehlenden Obergrenze, besonders in Bezug auf die Baukosten. In gewisser Form werde hier ein Blanko-Scheck ausgestellt. Deshalb beantrage er, dass im Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Baukosten informiert werde.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, man könne natürlich gerne informieren. Allerdings müsse man auch beim ordentlichen Verfahren gemäß der Zweckverbandssatzung bleiben. Der Vorstand informiere die Verbandsversammlung. Diese bestehe aus jeweils drei Vertretern der vier beteiligten Kommunen. Die Vertreter jeder Kommune spiegeln dann diese Informationen in die jeweilige Stadtverordnetenversammlung zurück. Er habe keine Bedenken, dass dies nicht passiere. Als Stadt Neu-Anspach direkt gebe es kein Zugriffsrecht, denn der Zweckverband baue in eigener Zuständigkeit. Weiter stellt er die Frage, was die gewünschte Information bringe bzw. welche Auswirkungen entstehen. Er sei der Meinung, es führe zu nichts.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen bedankt sich für die offenen Worte des Bürgermeisters. Sie führt aus, dass es schön gewesen wäre, wenn alle Fraktionen am Arbeitskreis teilgenommen hätten, vielleicht würden dann manche Dinge anders beurteilt werden. Im Arbeitskreis habe es eine konstruktive Zusammenarbeit gegeben, auch mit den anderen Kommunen. Man habe an der Sache orientiert gearbeitet und alle haben erkannt, wie wichtig das Thema Feuerwehr sei. Deshalb sei die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen gerne bereit, weitere Unterstützung zu leisten. Auch habe die Feuerwehr selbst die meiste Vorarbeit geleistet, weiter sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die Stadt Usingen ein Grundstück für den Zweckverband zur Verfügung stelle. In der Zweckverbandssatzung sei auch der Passus enthalten, dass alle drei Jahre eine Evaluation des Verteilungsschlüssels stattfinde. Sie weist daraufhin, dass man sehr wohl einen Gegenwert für die Kosten haben werde.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz erklärt, die CDU-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen. Am Ende sei man sich einig, dass es sich hier um sinnvolle Maßnahmen handele, um Geld zu sparen. Sicher gehe es hier um hohe Summe, welche aber gut angelegtes Geld seien. Für die CDU-Fraktion stehe die Sicherheit der Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden an oberster Stelle. Es wurde deutlich, dass

die notwendigen Prüfungen immer mehr Aufwand erfordern, ebenso werden bestimmte Geräte immer teurer. Solche Geräte an einem Standort zu konzentrieren sei sinnvoll. Dies sei der Standpunkt der CDU-Fraktion.

SPD-Fraktionsvorsitzender Kevin Kulp führt aus, dass die notwendigen Arbeiten in Zukunft nicht mehr durch ehrenamtliche Tätigkeit zu leisten sind. Die SPD wolle die Feuerwehr sowie das Ehrenamt stärken und könne daher nicht anders, als die Sache zu beschließen. Die bereits erwähnte Evaluierung sei wichtig, um nach einem Beginn bzw. entsprechender Zeit vielleicht kleine Anpassungen vornehmen zu können. Hier müsse man schauen, wie sich alles entwickle. Er spricht den Dank an die Verwaltung aus, konkret an Hans-Jörg Bleher, welcher im Vorfeld bei den Arbeitskreissitzungen gute Arbeit geleistet habe. Insgesamt sei dieses Projekt auch ein gutes Zeichen nach außen an die Bevölkerung, dass eine Zusammenarbeit der Fraktionen in wichtigen Projekten zielorientiert an der Sache erfolge.

Stadtverordneter Andreas Moses gibt an, er könne sich den Ausführungen der Kollegen Strutz und Kulp anschließen. Die Sinnhaftigkeit und Wichtigkeit des Projekts habe niemand in Frage gestellt. Zur Aussage von Bürgermeister Pauli stellt er fest, dass nichts Neues gesagt wurde, die Inhalte der Verbandssatzung habe man lesen können. Die Bitte seiner Fraktion sei, dass man trotzdem im Haupt- und Finanzausschuss, was die Kostenentwicklung angehe, informiert werden möchte. Dies sei nicht unanständig, dazu brauche man nicht das Waschweibergeschwätz.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass der Begriff Waschweibergeschwätz unparlamentarisch sei und er deshalb die Aussage zurückweise. Weiter habe er den Bürgermeister dahingehend verstanden, dass man regelmäßig informieren werde.

Stadtverordneter Klaus Hoffmann von der CDU-Fraktion erklärt, dass hier ein Zweckverband entstehe, ähnlich dem Wasserbeschaffungsverband oder auch dem Abwasserverband. Deshalb seien auch die Gremien des jeweiligen Zweckverbandes dafür zuständig. Im Haupt- und Finanzausschuss sei es die falsche Stelle.

Stadtverordneter Andreas Moses gibt an, wenn der Bürgermeister die Informationen zugesagt habe, brauche man keinen Antrag. Er bittet darum, dies im Protokoll festzuhalten, dann sei die Sache für ihn erledigt.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer betont, alle Fraktionen über alle Kommunen hinweg seien sich in der Sache einig gewesen. Man habe Lösungen sachorientiert erarbeitet. Er bedankt sich ebenfalls bei den Feuerwehren, welche eine Supervorarbeit geleistet haben. Auch sei es gelungen, einvernehmlich eine Kostenverteilung zu erarbeiten.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien spricht für die b-now-Fraktion. Alle Beteiligten waren entschlossen, die IKZ zu forcieren. Dies sei hier an dieser Stelle passiert. Er habe noch Bedenken, ob man mit den Satzungsänderungen das Thema Umsatzsteuerpflicht habe erschlagen können.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino ruft zur Abstimmung. Grundlage sei der Beschluss aus dem Haupt- und Finanzausschuss, ergänzt um den Hinweis zur Umsatzsteuerpflicht.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anhängende Zweckverbandssatzung, unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen, mit der der Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ zum 01.01.2023 gegründet wird.

§ 2 Abs. 2: Der Zweckverband erbringt im Wesentlichen Leistungen an seine Mitglieder, kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden anbieten.

§ 17 Abs. 4: Überschüsse werden im Rahmen der Jahresrechnung an die Mitglieder zurückgegeben. Es kann auf Beschluss der Zweckverbandsversammlung auf die Rückgabe zu Gunsten einer Rücklage zur Finanzierung künftiger Investitionen verzichtet werden.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die zukünftigen Mitglieder der Stadt Neu-Anspach in der Verbandsversammlung zu beauftragen, auf die Änderung in § 3 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung (konkret: das Wort „kann“ durch „soll“ oder „wird“ zu ersetzen) hinzuwirken.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.2 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.05.2022 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 177/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.05.2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Mitteilungen des Magistrats

6.1 Energiekostenzuschlag für Entsorgungsleistungen auf dem Baubetriebshof und Preiserhöhungen von Jahresleistungsverzeichnissen der Straßenunterhaltung aufgrund aktueller Preissteigerungen

Vorlage: 217/2022

Stadtverordnete Ulrike Bolz, Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, möchte eine konkrete Nachfrage, welche im Haupt- und Finanzausschuss gestellt wurde, beantworten. Auf Nachfrage bei der Verwaltung wird der Energiekostenzuschlag pro Behälter, welcher geleert werde, berechnet. Die Höhe des Energiekostenzuschlags richte sich immer nach der Behältergruppe.

Mitteilung:

Mit einem Kundeninformationsschreiben vom 17.03.2022 (eingegangen bei uns am 17.05.2022) hat der Entsorger Bördner mitgeteilt, für die logistische Durchführung seiner Dienstleistung einen Energiekostenzuschlag pro Anfahrt aufgrund der massiven Dieselpreisentwicklung zu erheben. Dies betrifft bei der Stadt die Anfahrten für den Container-Wechsel und/oder die Abholung von Abfällen aus Containern beim Baubetriebshof. Die Erhebung erfolgte ab dem 01.04.2022.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Behältergruppe. Des Weiteren behält sich der Entsorger vor, je nach weiterer Dieselpreisentwicklung diese Preise erneut anzupassen. Die Preise für Transport und Verwertung bleiben unverändert. Das vorgenannte Schreiben ist dieser Mitteilung beigelegt.

Für einen Teil der Container fließen diese Entsorgungs- und Energiekosten in die Abfallgebührenkalkulation ein. Der kommunale Abfallentsorgungsauftrag ist derzeit von Zuschlägen o.ä. nicht betroffen.

An den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) wurde die Anfrage gestellt, inwieweit die Abrechnung solcher Kostenzuschläge bei laufenden Verträgen zu akzeptieren ist. Gleichzeitig wurde abgeklärt, ob die derzeitige Vorgehensweise der Verwaltung bei Preiserhöhungen von Jahresleistungsverzeichnissen der Straßenunterhaltung (siehe Mitteilung Nr. XIII/95/2022) rechtlich umsetzbar ist.

Mit Schreiben vom 24.06.2022 hat der HSGB seine Stellungnahme dazu abgegeben. Das Schreiben ist dieser Mitteilung ebenfalls beigelegt.

Die Firma Bördner wurde aufgefordert, für die festgesetzten Pauschalzuschläge prüfbar Nachweise/Kalkulationen vorzulegen. Gleichzeitig wurde dem Entsorger in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, dass bis zu einer abschließenden Prüfung die Energiekostenzuschläge nicht gezahlt werden. Wenn die erhobenen Zuschläge nachvollziehbar sind und rechtmäßig angefordert werden können, werden sie entsprechend nachgezahlt.

Bezüglich der Erhöhung bei den Jahresleistungsverzeichnissen für die Straßenunterhaltung bestehen gemäß HSGB keine Bedenken zu der aktuellen Verfahrensweise der Verwaltung. Der Hinweis zur Gesamtpreiserhöhung von über 20 % kann nicht umgesetzt werden, da die Abrechnungen der Leistungen jeweils als Schlussrechnung zu sehen sind. Eine Hochrechnung der Abrechnungssummen ist ebenfalls nicht möglich, da es z.B. nicht abzusehen ist, ob 5 Hausanschlüsse oder 25 ausgeführt werden müssen.

6.2 Ev. Kita Anspach "Unterm Himmelszelt"
Vorläufige Abrechnung 2020
Vorlage: 230/2022

Der Verwaltung wurde am 27.10.2021 die vorläufige Abrechnung der Eva. Kita Anspach vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Nach Klärung verschiedener Rückfragen durch den damaligen Leistungsbereichsleiter mit der Regionalverwaltung wurde im November eine korrigierte Abrechnung vorgelegt. Die Nachforderung ergibt sich laut Auskunft der Regionalverwaltung aus der zuvor durch die städtischen Gremien vorgenommenen Kürzung bei der Zuschussauszahlung. Im Gegensatz zu anderen Einrichtungen ist es in der betreffenden Kita zu keinem erheblichen Personalmangel gekommen. Die Kürzungen resultierten daraus, dass von der Regionalverwaltung für das Haushaltsjahr 2020 kein Haushaltsplan zu den Haushaltsberatungen vorgelegt wurde und die Ansatzzahlen geschätzt wurden. Weiter wurde eine Kürzung in Höhe von 20 % sowie aufgrund eines Magistratsbeschlusses eine weitere Kürzung durch zu erwartende Gebührenmehreinnahmen in Höhe von 6.090,00 € beschlossen. Daraus resultierte eine Zuschussauszahlung in Höhe von 140.710,00 €

Aus der Abrechnung ergibt sich für die Stadt nun eine Nachzahlung in Höhe von 89.541,91€.

Warum die Nachforderung in 2021 nicht mehr zur Auszahlung gekommen ist, lässt sich leider nicht mehr nachvollziehen.

Die Abrechnung der Regionalverwaltung für das Haushaltsjahr 2021 liegt noch nicht vor, so dass hier keine Aussage getroffen werden kann, ob auch noch für dieses Jahr mit einer Nachforderung zu rechnen ist.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt über den Finanzhaushalt 2022. Nach Rücksprache mit dem Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen erfolgt die Deckung über die Erstattung aus der Abrechnung des VzF-Taunus für das Jahr 2021. Siehe Vorlage Nr. XIII/159/2022.

6.3 Förderprogramm "Zukunft Innenstadt II" nicht ausgewählt
Vorlage: 237/2022

Mit Zusendung des Newsletters #108 der Hessenagentur GmbH vom 26.07.2022 erfuhr die Verwaltung, dass die Stadt Neu-Anspach nicht auf der Liste der ausgewählten Kommunen zu finden ist. Der Newsletter nimmt Bezug auf eine Pressemitteilung.

6.4 Betreute Grundschulen
Anfrage der b-now zu den Kostensteigerungen
Vorlage: 244/2022

Die Anfragen der b-now zu den Kostensteigerungen bei der Grundschulbetreuung ist dieser Vorlage in Kopie beigefügt. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Die Abschlagszahlungen für die Personal- und Sachkosten wurden bereits 2021 und 2022 um monatlich 2.000,00 € auf insgesamt 8.500,00 € erhöht.

Frage:

Wurden die Kosten 2021 und 2022 jeweils um 2.000,00 € erhöht?

Antwort:

Ja, und zwar hängt die Erhöhung im Zusammenhang mit der Öffnung der vierten Gruppe ab August 2020 an der Grundschule am Hasenberg. Die Erhöhung wurden bei den Mittelanmeldungen ab 2021 bereits berücksichtigt.

Außerdem fordert der Hochtaunuskreis für das Jahr 2022 für die Grundschule an der Wiesenau Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 3.000,00 € (36.000,00 €/Jahr). Begründet wird dies damit, dass die KiT GmbH Kostensteigerungen in Höhe von 20 % angekündigt hat. Diese entstehen durch die komplette Umstrukturierung des Overheads der KiT GmbH. Die Leitung wird nicht mehr durch den Hochtaunuskreis übernommen, sondern hierfür wurde hauptamtlich ein Geschäftsführer eingestellt. Weiter kam es zu erheblichen Lohnsteigerungen für alle Mitarbeiter.

Frage:

Bedeutet das, dass der Kreis nun 11.500,00 € p.M. an Abschlagszahlungen fordert?

Antwort:

Der Kreis fordert neu für die Grundschule an der Wiesenau monatliche Abschlagszahlungen auf die Personal- und Sachkosten in Höhe von 3.000,00 € und für die Grundschule am Hasenberg 17.500,00 €, mithin insgesamt 20.500,00 €. In diesen Beträgen ist die 20 %ige Kostensteigerung schon eingerechnet. Für 2023 wurden außerdem Tarifsteigerungen von 3 % angekündigt, die von der Verwaltung bei den Mittelanmeldungen berücksichtigt werden. Der Hochtaunuskreis geht davon aus, dass es sich bei den Kostensteigerungen in den Folgejahren lediglich um die automatischen Tarifierhöhungen aufgrund der Tarifverhandlungen für den TVöD handelt.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass auch für die Betreuung an der Grundschule am Hasenberg die Abschläge vom Hochtaunuskreis angepasst werden. Die monatlichen Abschlagszahlungen wurden von seither 8.500,00 €, um 9.000,00 €, auf insgesamt 17.500,00 € angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Mehrbelastung von 108.000,00 €

Fragen:

Wie erklärt sich eine Erhöhung von über 100 % bei lt. 163/22 20 % geplanter Kostensteigerung?
Ist die KiT der einzige Dienstleister, oder kann der Kreis ausweisen? Sonderkündigung?

Antworten:

Der Hochtaunuskreis wurde zu den beiden Fragen um Stellungnahme gebeten, die nachfolgend abgebildet wird:

Da das Ausmaß der Personalkostenerhöhung von vielen individuellen Faktoren wie z.B. Personalausstattung (Fachkräfte/Nichtfachkräfte), aktueller Stundenlohn, künftige Eingruppierung der Mitarbeiter/innen in der jeweiligen Betreuungseinrichtung etc. abhängig ist und es sich um eine sehr aufwendige Umstellung bei der KiT GmbH handelt, haben wir zum jetzigen Zeitpunkt leider noch keine Informationen, wie sich die Personalkosten in den einzelnen Betreuungseinrichtungen genau entwickeln.

Eine Erhöhung der Abschlagszahlungen der Stadt Neu-Anspach von über 100 % ist auch darin begründet, dass im Jahr 2020 Corona bedingt geringere Einnahmen (Betreuungsentgelte der Eltern) erzielt wurden und somit das Jahr 2020 bei der Betrachtung der Kostenbeteiligung der Kommunen nicht sehr aussagekräftig war. Daher haben wir für das Jahr 2021 weiterhin die Abschläge aus 2020 angefordert und nicht wie in den Vorjahren entsprechend angepasst.

Aufgrund von strukturellen Veränderungen bei der KiT GmbH (Wechsel Geschäftsführung, personeller Zuwachs in der Geschäftsstelle der KiT GmbH, Anmietung von Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle und den Betriebsrat, Kosten Betriebsrat etc.) kam es in 2021 zu einer deutlichen Erhöhung der Overheadkosten. Des Weiteren gab es aufgrund von Mindestlohnanpassungen und aufgrund von Gehaltserhöhungen bei den Fachkräften bereits in 2020 zu Personalkostenerhöhungen. Infolge von Kurzarbeit in 2020 wurde dessen Ausmaß jedoch ebenfalls verfälscht. Zudem wurden den Eltern sowohl in 2020 als auch in 2021 zum Teil Betreuungsentgelte erlassen (Einschränkungen aufgrund von Corona).

An der Grundschule am Hasenberg wurde zum August 2020 die 4. hortähnliche Gruppe in Betrieb genommen. Aufgrund dessen sind ab diesem Zeitpunkt die Verwaltungs- und Sachkostenpauschalen (+3.600 € und + 1.200 € jährlich) sowie die Personalkosten inklusive Overheadkosten (von 2020 auf 2021 um 36%) gestiegen, welche nur teilweise durch Mehreinnahmen gedeckt wurden. Demzufolge liegt die höhere Kostenbeteiligung der Stadt Neu-Anspach für die Betreuung an der Grundschule am Hasenberg auch in der Erweiterung begründet.

GS am Hasenberg	2020	2021	2022
Kostenbeteiligung jährlich	98.300 €	172.700 €	210.000 €
Kostenbeteiligung monatlich	8.200 €	14.400 €	17.500 €
Steigerung prozentual		+ ca. 75%	+ ca. 20%

Hingegen sind die Kosten für die Betreuung an der Grundschule an der Wiesenau (Pakt für den Nachmittag) nahezu gleich geblieben. Obwohl es hier ebenfalls aufgrund der oben genannten Änderungen zu Kostensteigerungen kam, wurden diese durch Personalmangel in der Einrichtung kompensiert. Frei werdende Stellen konnten nicht nachbesetzt werden und es sind aktuell leider einige Betreuungspersonalstunden unbesetzt. Um die Kinder am Nachmittag adäquat betreuen zu können, wird jedoch dringend zusätzliches Betreuungspersonal benötigt. Aufgrund der notwendigen Neueinstellungen und der Tarifumstellung bei der KiT GmbH gehen wir von höheren Personalkosten aus und haben daher Abschlüsse von der Stadt Neu-Anspach i.H.v. monatlich 3.000 € angefordert.

Eine Prognose der Defizitbeteiligung der Kommunen war aufgrund der Vielzahl von Faktoren von 2020 auf 2021 sehr schwierig. Wie oben bereits erwähnt, wurden die Abschlüsse daher in 2021 nicht angepasst und kommen nun erst ein Jahr später, in 2022, zum Tragen.

Der Hochtaunuskreis als Träger hat die KiT GmbH mit der Durchführung der Betreuungsangebote an den Grundschulen beauftragt. Da die Kosten trotz der Erhöhung in den letzten 2 Jahren weiterhin angemessen und im Vergleich zu anderen Dienstleistern wettbewerbsfähig sind, beabsichtigt der Hochtaunuskreis nicht, die Vereinbarung mit der KiT GmbH zu kündigen.

Frage:

Wie verhalten sich diese hohen Kosten im Vergleich zur bisherigen Hortbetreuung, wäre diese ggf. sogar günstiger?

Antwort:

Zu diesem Punkt wird zunächst auf die Umsetzung des vom Bund geregelten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder hingewiesen, der ab dem Schuljahr 2026/27 umzusetzen ist. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat für Hessen bereits die Forderung erhoben, dass der Rechtsanspruch weitestgehend durch Ganztagsangebote und damit im Schulbereich selbst abgedeckt werden soll und finanzielle Mehrbelastungen durch Kommunen vollständig ausgeglichen werden müssen. Soweit die Gemeinden Einrichtungen zur Schulkinderbetreuung auf der Grundlage des Jugendhilferechts schaffen müssten, wäre das mit unverhältnismäßig hohem Koordinations- und Verwaltungsaufwand verbunden. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass bereits Fachkräfte für die Betreuung im Krippen- und Kita-Alter fehlen. Nach Angaben des Hessischen Kultusministeriums wird im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch nach aktuellen Prognosen erwartet, dass sich die Inanspruchnahme von derzeit 60 auf etwa 80 % eines Jahrgangs erhöhen dürfte. In Hessen sind die Gemeinden, anders als in fast allen Bundesländern, im Grundschulbereich nicht die Schulträger.

Unter diesem Hintergrund wurde von der Verwaltung die Strategie verfolgt, den Ausbau der vierten Betreuungsgruppe an der Grundschule am Hasenberg umzusetzen und parallel dazu die Hortgruppen in den Kindertagesstätten auslaufen zu lassen. Neuanmeldungen waren nicht mehr möglich. Die letzten Kinder verließen in den städtischen Kindertagesstätten zum 31.08.2022 den Hort.

Mit dem VzF-Taunus wurde vereinbart, dass dieser ab 2021 ebenfalls keine Hortkinder mehr aufnimmt. Die Hortgruppe in der Kita VzF-Taunusstraße besteht nach aktuellen Angaben des VzF nur noch aus vier Kindern. Es ist wohl geplant, diese Kinder in eine altersgemischte Gruppe zu überführen. Leider fehlen der Verwaltung Informationen, ob die Umwandlung einer bestehenden Kita-Gruppe erfolgen soll oder die Hortgruppe zusätzlich mit Kita-Kindern aufgefüllt wird. Nach den Kinderzahlen ist es nicht erforderlich, dass die Kita weiter mit fünf Gruppen betrieben wird. Die Hortgruppe könnte somit geschlossen werden. Die Mittelanmeldungen des VzF für das Haushaltsjahr 2023 sehen jedoch weiterhin eine Einrichtung mit fünf Gruppen vor (2 Kindergärten, 2 altersgemischte Gruppen Kita/Kleinkind und 1 Hort). Hierfür sind Verhandlungen und eine Vertragsänderung erforderlich.

Aufgrund der letzten belastbaren Zahlen, die der Verwaltung aus den Abrechnungen 2021 vorliegen, belief sich der Kostenanteil der Stadt für die Schulkinderbetreuung pro angemeldetem Kind unter Abzug der Elternbeiträge und Landeszuschüsse auf durchschnittlich 65,10 €/Monat (117,94 € Hasenberg und 10,47 € Wiesenau - begünstigt durch den Pakt am Nachmittag).

Bei den Hortbetreuungen hingegen lagen die Kosten pro Hortplatz ebenfalls unter Abzug der Elternbeiträge und Landeszuschüsse bei monatlich 470,98 €. Selbst bei einer Steigerung der Kostenbeteiligung in 2022 von rund 172.700,00 € auf 210.000,00 € ist die Schulbetreuung für die Stadt immer noch günstiger, wie die Betreuung im Hort einer Kindertagesstätte.

Ergänzend wird berichtet, dass zu den geplanten Vertragsänderungen weiter vom Hochtaunuskreis mitgeteilt, dass im März 2022 in einem Telefonat zwischen dem Kreis und dem ehemaligen LB-Leiter Familie, Sport und Kultur die Hintergründe für die Kostensteigerungen mündlich erläutert wurden. In diesem Telefonat wurde angedeutet, dass eine Änderungsvereinbarung für die Grundschule an der Wiesenau notwendig ist, da die starre prozentuale Aufteilung der Personalkosten zwischen Land und Stadt dazu führt, dass nicht genügend Personal eingestellt werden kann. Der Personalbestand wäre in naher Zukunft nicht mehr auskömmlich, um die Aufsichtspflichtbestimmungen zu gewährleisten sowie die Kinder qualitativ gut zu betreuen.

Mit den Standortkommunen der anderen Paktschulen wurden diese einheitlichen Änderungsvereinbarungen schon umgesetzt oder wir befinden uns aktuell in den Vertragsverhandlungen.

Es wurde vereinbart, im Herbst 2022 einen Termin zu vereinbaren, da dem Hochtaunuskreis dann verlässliche Zahlen vorliegen werden (Personalkosten pro Einrichtung, aktuelle Einnahmen).

Die Verwaltung hat unter Bezugnahme auf die Mitteilung 163/2022 bereits informiert, dass dem Hochtaunuskreis eine Anpassung der Betreuungsentgelte angekündigt wurde. Diese kann zum 01.08.2023 erfolgen, wenn dem Kreis bis spätestens März 2023 ein entsprechender Beschluss der Stadt vorliegt.

Die Verwaltung wird die Beschlussgrundlagen zu den Haushaltsberatungen 2023 vorlegen.

6.5 Einwohnerentwicklung seit Beginn der Ukrainekrise Anfrage der b-now-Fraktion vom 06.07.2022

Vorlage: 250/2022

In der Sitzung des Sozialausschusses am 06.07.2022 hat die b-now-Fraktion Fragen zur Einwohnerentwicklung seit Beginn der Ukrainekrise eingereicht. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Menschen sind seit Beginn des Krieges nach Neu-Anspach gekommen und hier gemeldet?
 - a. bitte falls vorhanden nach Altersgruppen aufschlüsseln

Antwort:

**Zum Stand 08.07.2022 sind 203 Menschen als „ukrainische Flüchtlinge“ gemeldet.
Aufschlüsselung nach Altersgruppen siehe Anlage 1**

2. Wie hoch ist die in Neu-Anspach gemeldete Zahl an Einwohnern (Stand 30.06.2022)
 - a. ohne Zuzug aus der Ukraine
 - b. mit Zuzug aus der Ukraine

Antwort:

- a. 14.437
- b. 14.640

Ohne den Zuzug aus der Ukraine wäre sehr wahrscheinlich eine Reduzierung der Einwohnerzahl eingetreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht bekannt ist, wie viele „ukrainische Flüchtlinge“ derzeit noch in Neu-Anspach wohnhaft sind bzw. eventuell schon weitergereist sind. Es liegen auch zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Hinweise/Erkenntnisse vor, wie lange die Menschen tatsächlich „bleiben“ wollen.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen (siehe Anlage 2) in den letzten Jahren zeigt, dass sich die Einwohnerzahlen im Bereich 14.500 einpendeln, teilweise mit leicht sinkenden Tendenzen, manchmal aber auch mit steigenden Tendenzen (z.B. in 2020 oder auch jetzt in 2022).

3. Wie hat sich die demografische Situation seit Beginn der Ukrainekrise verändert?

Antwort:

Dazu können keine konkreten Aussagen gemacht werden, da aktuell nicht abzusehen ist, ob die ukrainischen Flüchtlinge dauerhaft bleiben. Allerdings zeigt sich in der Übersicht nach Altersgruppen, dass bestimmte Bereiche der Infrastruktur wie z.B. Kindertagesstätten und Schulen mehr in Anspruch genommen werden.

6.6 Konzepte der städtischen Kindertagesstätten

Vorlage: 253/2022

Die Leitungen und Teams der vier städtischen Kindertagesstätten haben unter Mitwirkung des Leistungsbereichs Familie, Sport und Kultur die Konzeptionen ihrer Einrichtungen komplett überarbeitet und aktualisiert. Die Konzeptentwicklung ist ein Kommunikations- und Reflexionsprozess. Mit diesen Konzepten soll das pädagogische Handeln sowie die Ziele der Kindertagesstätten transparent dargestellt werden. Die Konzeptionen werden fortlaufend überarbeitet und neuen Grundlagen angepasst.

Diese Konzepte sollen sowohl Eltern ansprechen aber auch für neue Mitarbeitende, Auszubildende, Firmen, Sponsoren usw. von Interesse sein. Die entwickelten Konzeptionen sind dieser Vorlage beigelegt.

Zum fehlenden Punkt Schutzkonzept wird mitgeteilt, dass die Einrichtungen vereinzelt in den vergangenen Jahren vorgearbeitet und erste Prozesse (auch auf der Grundlage verschiedener Fortbildungen) entwickelt, implementiert und nachhaltig verankert haben. Bisher fehlt es uns noch an einem ganzheitlichen Konzept. Die Leitungen wurden zu entsprechenden Fortbildungen angemeldet. Diese mussten pandemiebedingt leider durch die Veranstaltenden abgesagt werden. Wir bleiben an dem Thema natürlich dran und wollen ein verankertes und transparentes Schutzkonzept im Sinne des Gesetzgebers erarbeiten.

Die Verwaltung bedankt sich bei allen Mitwirkenden, die trotz der erschwerten Arbeitsbedingungen unter Corona und der Flüchtlingskrise die Motivation gefunden haben, sich dieser Aufgabe zu stellen.

6.7 Vorläufige Abrechnung 2021 für die Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach

Vorlage: 263/2022

Der Verwaltung wurde am 24.08.2022 die vorläufige Abrechnung der Eva. Kita Anspach vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Aus der Abrechnung ergibt sich eine Erstattung in Höhe von 11.132,30€ für die Stadt.

Diese Summe resultiert aus Personaleinsparungen.

6.8 Vereinfachung der Radwege-Nutzung

Vorlage: 290/2022

Stadtverordnete Regina Schirner von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen gibt an, sie gehe davon aus, dass die entsprechenden Umlaufsperrungen jetzt zeitnah geöffnet werden.

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 21.07.2022 den Magistrat damit beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit Durchfahrtsperren auf Radwegen entfernt oder zumindest ihre Anzahl gemindert werden kann. Ebenso sollten alle relevanten Durchfahrtsperren halbseitig geöffnet werden.

Die Straßenverkehrsbehörde hat im gesamten Stadtgebiet alle relevanten Durchfahrtsperren auf Erforderlichkeit und Konformität mit der Richtlinie „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) Ausgabe 2010 überprüft.

Gemäß der Richtlinie ERA müssen unverzichtbare Umlaufsperrungen innerorts eine Einfahrbreite von mindestens 1,30m aufweisen, die Doppelsperren dürfen sich im Querschnitt nicht überlappen, müssen rot-weiß-retroreflektierend und beleuchtet sein. Der Abstand zwischen den Doppelsperren sollte mindestens 1,50m betragen. Die ERA regelt in Kapitel 11.1.10 ebenso, dass Umlaufsperrungen eine Durchfahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Winterdienstes gewährleisten sollen. Dies ist durch Bodenhülsen oder Scharniere zu realisieren.

Im gesamten Stadtgebiet befinden sich Umlaufsperrn und sonstige Verkehrseinrichtungen wie z.B. Poller, Betonknöpfe, Findlinge, Kübel und vergleichbare Einrichtungen, die zu bestimmungsgemäßen Zwecken aufgestellt wurden. Hauptsächlich sorgen solche Verkehrseinrichtungen dafür, dass Kraftfahrzeugverkehr diese schmalen Wege nicht befahren kann. In selteneren Fällen dienen Umlaufsperrn dafür, Fußgehende und Radfahrende vor dem gefährlichen direkten Eintreten/Einfahren auf Fahrbahnen von Straßen zu hindern. Insbesondere im Übergang von baulich geschlossenen Wohngebieten zu Naherholungsgebieten und Zwischenräumen (beispielhaft alle abführenden Wege des Wohngebietes „Rudolf-Selzer-Straße“ in Richtung der Grünanlage zwischen Anspach und Hausen) wurden solche Umlaufsperrn installiert.

Ein Großteil dieser Umlaufsperrn entspricht nicht den Mindestanforderungen der ERA und ist auf deren Standort insgesamt zu überprüfen. Viele Umlaufsperrn stehen zu nah beieinander, überlappen sich, sind oftmals unbeleuchtet an Kopfenden von Straßen platziert und haben keine retroreflektierende Oberfläche.

Die gesamte Umstellung der vorhandenen Einrichtungen in einen richtlinienkonformen Zustand gemäß ERA benötigt aufgrund der Vielzahl an Einrichtungen (geschätzt 3-stellige Anzahl an Standorten insgesamt) einen großen Zeitaufwand. Die Kosten für konforme Umlaufsperrn belaufen sich je nach Größe und Modell auf ca. 400-600 € netto pro Sperrflügel.

Ergebnis:

Die Straßenverkehrsbehörde hat bei der Prüfung die Priorisierung auf die wichtigsten Wegverbindungen zwischen den Ortsteilen und den regional ausgeschilderten Radrouten (weiß-grüne Wegweisung) gelegt. Vorerst werden alle Umlaufsperrn halbseitig geöffnet, um ein ungehindertes Durchkommen für Radfahrende zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Prüfung ob eine festgestellte, erheblich über das allgemeine Risiko hinausgehende Gefahrenlage ohne Umlaufsperrn vorhanden ist, wird die Anzahl an zwingend weiterhin notwendigen Umlaufsperrn deutlich unter der vorhandenen Anzahl an Umlaufsperrn liegen. Nach erfolgter Prüfung auf Sinnhaftigkeit jedes einzelnen Standortes werden sukzessiv alle weiterhin benötigten Umlaufsperrn richtlinienkonform wiederhergestellt. Hierfür stehen im EHH 2023 über den Fachbereich LB65, Mittel in Höhe von 15.000 € über die Straßenunterhaltung zur Verfügung. In den kommenden Jahren werden für notwendigen Maßnahmen weiterhin Gelder eingestellt.

Beratungsergebnis:

7. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

8. Anfragen und Anregungen

8.1 Anfrage der CDU-Fraktion zur Weiterentwicklung des Baugebiets Westerfeld-West

Vorlage: 291/2022

Die Weiterentwicklung des Baugebietes „Westerfeld-West“ sowie der angrenzenden Grundstücke, ist seit längerer Zeit nicht mehr auf der Tagesordnung der Ausschüsse. Wir fragen daher an, wie es um das Wohnprojekt der Firma Adam Hall und um die Entwicklung der Grundstücke - im Anschluss an das Gebiet „Westerfeld-West“ - bestellt ist.

Bekannterweise gibt es einen großen Wunsch, in Neu-Anspach bauen zu können. Bei Adam Hall ist dieser Wunsch sogar an Arbeitsplätze gekoppelt. Hierauf ist großes Augenmerk zu richten. Auf den noch freien Grundstücken, angrenzend an den Bereich „Westerfeld West“, könnte weitere Wohnbebauung realisiert werden, um den Bedarf ansatzweise abzarbeiten. Landabgeber sind vorhanden.

9. Sonstige Anfragen und Anregungen

9.1 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Andreas Moses freut sich über das geänderte Vorgehen, wonach schriftliche Anfragen ab sofort direkt in den zuständigen Leistungsbereich gehen und eine Antwort erstellt wird. Das unnütze Warten zur Einbringung der schriftlichen Anfrage in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann somit

entfallen. Er spricht einen Dank an Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino und Bürgermeister Thomas Pauli aus.

9.2 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Christian Holm gibt an, dass aktuell zahlreiche Baumaßnahmen auf Waldwegen im Bereich Wintermühle stattfinden. Wanderer und Radfahrer sind oftmals überrascht und haben keine Kenntnis darüber. Hier solle man doch auf der Homepage der Stadt informieren und darstellen, wer eine Baumaßnahme veranlasst habe, wer sie ausführe und wer diese am Ende bezahle.

9.3 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Birger Strutz hat eine Nachfrage zum Schreiben der Arbeitsgruppe Walter-Lübcke-Platz. Das Schreiben wurde vom Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats, Fabian Schmidt, beantwortet. Er bittet um Prüfung, ob diese Antwort auch an alle Mitglieder der Arbeitsgruppe verteilt wurde.

9.4 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Andreas Moses berichtet von der Einweihung des Walter-Lübcke-Platzes am 16.09.2022. Dies sei eine feierliche und zugleich würdevolle Veranstaltung, im Beisein der Präsidentin des Hessischen Landtages, gewesen. Damit könne man Walter-Lübcke gedenken, auch werde ein dauerhaftes Zeichen gegen politische Gewalt gesetzt. Er möchte anregen, dass in einem künftigen Wohnbaugebiet, ein Gewerbegebiet sei eher unangebracht, eine Straße nach dem von der RAF ermordeten hessischen FDP-Politiker Heinz-Herbert Karry benannt werde.

9.5 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Ulrike Bolz gibt an, dass der Vorsitzende des Seniorenbeirats im Rahmen des Grenzgangs berichtet habe, die Lüftung in der Seniorenbegegnungsstätte funktioniere nicht. Dies sei der Stadtverwaltung bereits im Februar 2022 mitgeteilt worden. Aktuell solle sei ein Angebot zur Reparatur eingeholt werden. Sie bittet darum, diese Fragestellung zu klären.

9.6 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Bernd Töpferwien möchte ein Lob an die Verwaltung aussprechen. Am Vortag habe eine Bürger-Informations-Veranstaltung zur künftigen Bebauung auf dem Gelände Taunuslicht stattgefunden. Dabei habe der Bauträger in Verbindung mit der Verwaltung ein moderates Konzept vorgestellt. Bei einem Großteil der Teilnehmer, welche er z.T. persönliche kenne, sei dieses Verfahren positiv angekommen. In Zukunft solle man so weitermachen, wie es aktuell gelaufen sei.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung um 21:14 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr
Schriftführer

„Anmerkung: Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum“

Zweckverbandssatzung

Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Städte Neu-Anspach und Usingen und die Gemeindevertretung der Gemeinden Grävenwiesbach und Wehrheim haben am _____ die nachfolgende Satzung zur Bildung eines Zweckverbands auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) beschlossen:

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Städte Neu-Anspach und Usingen und die Gemeinden Grävenwiesbach und Wehrheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“, kurz FDH.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Weilburger Straße 44 in 61250 Usingen, die Geschäftsleitung erfolgt durch das Brandschutzamt der Stadtverwaltung Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich durch seine Organe selbst.

§ 2

Gegenstand und Zweck

- (1) Der Zweckverband nimmt für die Städte Usingen und Neu-Anspach sowie die Gemeinden Wehrheim und Grävenwiesbach Aufgaben zur technischen Dienstleistung zur Sicherstellung des Brandschutzes in den jeweiligen Kommunen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wahr und erbringt technische und andere Dienstleistungen.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden anbieten

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat u.a. folgende Aufgaben für alle Verbandsmitglieder einheitlich abzuwickeln:
 - Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Atemschutz
 - Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich der Chemikalienschutzanzüge
 - Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Schläuche
 - Reinigung und Nachrüstung der Feuerschutzkleidung
 - Wartung und Instandsetzung für sonstige feuerwehrtechnische Ausrüstung, wie Feuerlöschkreiselpumpen, hydraulisches Rettungsgerät und Fahrzeuge
 - Durchführung der Abgasuntersuchungen für Feuerwehrfahrzeuge

- Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
 - Prüfung von Leitern und Tritten
 - Einbau der BOS-Digitalfunkgeräte in die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren
 - Durchführung von Sammelbeschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät einschließlich persönlicher Schutzausrüstung
 - Beratung und Unterstützung bei allen anfallenden feuerwehrtechnischen Fragen
- (2) In der Zukunft kann der Zweckverband „Feuerwehrtechnischer Dienste Hochtaunus Nord“ beispielsweise auch tätig werden für die
- Bildung von Einkaufskooperationen im Beschaffungswesen für Schutzausrüstung, feuerwehrtechnisches Gerät, Verbrauchsgüter, Fahrzeuge und Dienstleistungen,
 - Gemeinsame Vorhaltung von Ausrüstung (Kleiderkammer, Schlauch- und Gerätelager, Spezialausrüstung, Vorhaltung von Reserven)
 - Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Anlagen (Werkstätten für Reparatur, Prüfung, Wartung und Pflege, Ausbildungseinrichtungen, Räume, Lager)
 - Gemeinsame Abrechnung gebührenpflichtiger Leistungen auf Basis der gemeindlichen Gebührensatzung (Verwaltungshandeln)
 - Bereitstellung von Sondereinsatzfahrzeugen im Rahmen der gegenseitigen Hilfe
 - Wissenstransfer in feuerwehr- und verwaltungsspezifischen Rechtsfragen
 - Bündelung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,

§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von persönlichen Stellvertretern vertreten werden. Hiervon entfallen auf die Stadt Usingen 3, die Stadt Neu-Anspach 3, die Gemeinde Wehrheim 3 und die Gemeinde Grävenwiesbach 3 Vertreter und Stellvertreter. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung einschließlich ihrer Stellvertreter müssen den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder angehören und werden von ihnen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Dies gilt entsprechend für die Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter hat innerhalb von 4 Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder zu erfolgen.

- (3) Die Verbandsmitglieder üben ihr Stimmrecht über ihre Vertreter bzw. Stellvertreter aus. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung sein Mandat in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes verliert.
- (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Vorstand und der betriebliche Leiter mit beratender Stimme teil.
- (6) Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben seine Vertreter kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters,
2. die Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters für die Sitzungen der Verbandsversammlung,
3. die Festsetzung der Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
4. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
5. die Änderung der Verbandsaufgabe sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik,
6. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung,
7. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
8. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
9. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO,
10. die Festsetzung der Verbandsumlage,
11. den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz sowie
12. die Auflösung des Zweckverbands.

§ 7

Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung

- (1) Zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Vorstand einberufen. Die Verbandsversammlung wählt in der ersten

Sitzung jeder Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird die erste Sitzung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 55 HGO entsprechend.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am dritten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter dem zustimmen. Bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und ihre Änderung muss zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens 1 Woche liegen.
- (4) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8

Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese setzen sich kraft Amtes aus den Bürgermeistern der Stadt Neu-Anspach, der Stadt Usingen, der Gemeinde Grävenwiesbach und der Gemeinde Wehrheim zusammen. Sie werden von ihren allgemeinen Vertretern im Amt vertreten.
- (2) Verbandsvorsitzender ist in der ersten Wahlperiode der Verbandsversammlung der Bürgermeister der Stadt mit den meisten Einwohnern entsprechend den neuesten Einwohnermeldedaten des hessischen statistischen Landesamtes nach Gründung des Zweckverbandes. Der Vorsitz wechselt nach jeder Wahlperiode auf die entsprechend der Einwohnerzahl folgende Gemeinde. Ein Wechsel im Amt des Bürgermeisters

während der Wahlperiode der Verbandsversammlung unterbricht die vorgenannte Reihenfolge im Amt des Verbandsvorsitzes nicht.

- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist analog § 9 Abs. 2 erstmals der Bürgermeister der Stadt mit den zweitmeisten Einwohnern. Der Stellvertreter wechselt nach jeder Wahlperiode auf die entsprechend der Einwohnerzahl folgende Gemeinde.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandsvorstands hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister oder Beigeordneter.

Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiter zu führen bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als 3 Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds eine unbilligende Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

§ 10

Verbandsvorstand, Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (3) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende oder ein betrieblicher Leiter, soweit er hiermit durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Verbandsvorstands beauftragt ist, alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist insbesondere zuständig für
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. die Einstellung, Entlassung und Bestellung eines betrieblichen Leiters und dessen Stellvertreter,
 4. die Einstellung und Entlassung der weiteren Bediensteten,
 5. den Erlass von Vorschriften zur Regelung der laufenden Verwaltung,
 6. die Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters für die Sitzungen des Verbandsvorstands sowie
 7. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.

§ 11

Verbandsvorstand, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verbandsvorstands und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (3) Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; § 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der betriebliche Leiter sowie die Stadt- und Gemeindebrandinspektoren des Zweckverbandes nehmen auf Anforderung an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus, soweit nicht ein betrieblicher Leiter auf Beschluss des Verbandsvorstands oder nach von ihm erlassener Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Der Verbandsvorstand bestellt einen betrieblichen Leiter. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche die Verbandsversammlung erlässt (§ 6 Nr. 7). Durch Beschluss des Verbandsvorstands können ein oder mehrere stellvertretende betriebliche Leiter bestimmt werden.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder – im Vertretungsfalle – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben. Der betriebliche Leiter ist im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse berechtigt, Erklärungen für den Verband abzugeben oder entgegen zu nehmen.

- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und von einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Im Übrigen gilt § 71 Abs. 2 S. 3 HGO analog.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis des betrieblichen Leiters gilt § 71 Abs. 2 S. 3 HGO analog sofern und soweit nicht in einer Geschäftsanweisung etwas anderes geregelt ist.

§ 14

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Revisionsamts

- (1) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere des Finanz-, Personal- und Sitzungsmanagements der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises wahrgenommen.

§ 15

Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu bestellenden Schriftführers zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

§ 16

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs eine jährliche Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage errechnet sich nach der prozentualen Gewichtung nachfolgend dargestellter Parameter zum Stichtag des 31. 12. des abgelaufenen Jahres:

1. Einwohnerzahl (Statistik Ekom21):	10 v.H.
2. Feuerwehrfahrzeuge:	10 v.H.
3. Anzahl der Einsätze:	20 v.H.
4. Geräteüberprüfung:	60 v.H.

Eine Evaluierung des Verteilungsschlüssels erfolgt im 3-Jahres-Rhythmus beginnend ab Gründung des Zweckverbandes.
- (3) Jede Mitgliedskommune zahlt auf Anforderung des Zweckverbands einen Abschlag auf die jährliche Verbandsumlage. Die Höhe des Abschlags wird abgeleitet aus dem Gesamtbetrag des im Haushalt veranschlagten Finanzbedarfs unter Berücksichtigung etwaiger geplanter anderweitiger Einnahmen.
- (4) Die Festlegung der Überschussverwendung erfolgt über den Beschluss zur jeweiligen Jahresrechnung.
- (5) Für die Finanzierung des Technikzentrums erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern gleich hohe Investitionszuschüsse maximal in Höhe der Kostenschätzung (vierteln). Es werden geeignete Tranchen nach Baufortschritt angefordert. Sollten die Investitionszuschüsse aufgrund von Kostensteigerungen nicht ausreichen, finanziert der Zweckverband die Mehrkosten nach und legt die Finanzierungskosten auf die Umlage um.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in den Tageszeitungen Usinger Anzeiger veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände (Gebührenkatalog Verbandsgebiet Gebührenkatalog für nicht Verbandsmitglieder), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

- (3) Der Bürgermeister des Verbandsmitglieds Usingen ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf eines einstimmigen Beschlusses der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der vom statistischen Landesamt festgesetzten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30.06. im Mittel der letzten fünf Jahre verteilt. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 20

Kündigung/Austritt eines Mitglieds

- (1) Der einseitige Austritt einer Mitgliedskommune aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren zum Jahresende möglich.
- (2) Die kündigende Kommune verliert damit jeglichen Anspruch am Vermögen des Zweckverbands. Insbesondere die getätigte Anfangsinvestition in das Technikzentrum verbleibt im Besitz des Zweckverbands.

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder – Stadt Neu-Anspach, Stadt Usingen, Gemeinde Grävenwiesbach und Gemeinde Wehrheim– zur Bildung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 1 KGG).

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Die Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

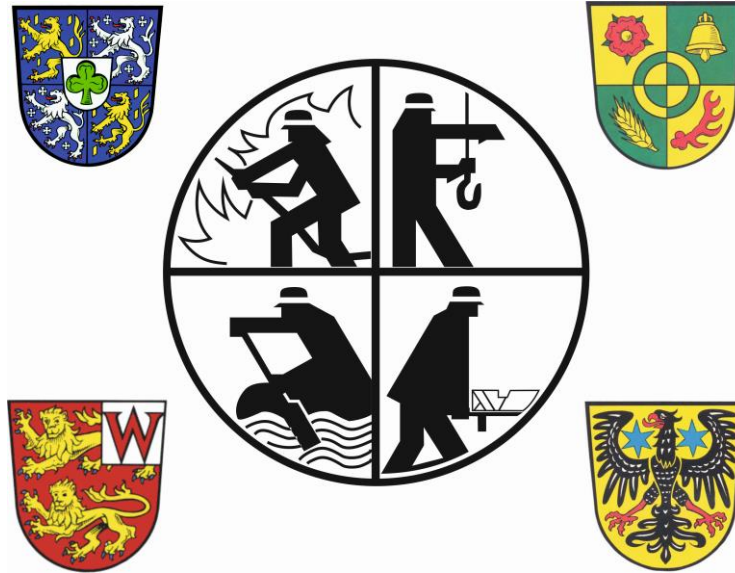
Neu-Anspach, den _____,

Usingen, den _____,

Grävenwiesbach, den _____,

Wehrheim _____, _____

Herzlich Willkommen !





Tagesordnung

Begrüßung und Status

Berechnung Kostenverteilung

Zweckverbandssatzung

Organisation

Ausblick - Wie geht es weiter?



Berechnung Kostenverteilung

Finanzielle Auswirkungen des Technikzentrums	
<u>Beispielhafte jährliche Kosten / Umlagebedarf Modell: Baukosten trägt Zweckverband</u>	
Alternativberechnung unter der Annahme, dass das Gebäude vorab von den Kommunen per Investitionszuschuss zu jeweils gleichen Teilen getragen wird.	
Baukosten Technikzentrum (inkl. Ausstattung und Anteil an Gemeinkosten abzgl. Förderung) brutto	2.220.000,00 €
Investitionszuschuss für den Bau pro Kommune (zu gleichen Teilen)	555.000,00 €
Abschreibung / Zinslast p.a. brutto	17.575,00 €
Bewirtschaftung Gebäude (Strom, Gas, Wasser, Müll, Reinigung) p.a.	8.000,00 €
Bauunterhaltung Gebäude p.a.	13.320,00 €
Kosten für (zunächst) 3 Gerätewarte p.a.	180.000,00 €
personalbezogene Sachkosten (Dienstkleidung, Telefon, Fortbildungen, Büromaterial) p.a.	18.000,00 €
Kosten für die Steuerung des Zweckverbands (Leitung Gerätewarte, Personalabrechnung, Buchhaltung) p.a.	45.000,00 €
Betriebsbezogene Sachkosten (Treib-/Schmierstoffe, Wartungen, Fuhrpark) p.a.	20.000,00 €
jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten Technikzentrum (hoheitlich)	284.320,00 €



Berechnung Kostenverteilung

									Umlage gesamt:	284.320,00
Recheneinheit/Stadtbzw. Gemeinde	Recheneinheit	Usingen	Usingen/je Recheneinheit	Neu-Anspach	Neu-Anspach/je Recheneinheit	Wehrheim	Wehrheim je Recheneinheit	Grävenwiesbach	Grävenwiesbach je Recheneinheit	
Einwohnerzahl	0,10000	14722	1.472,20	14619	1.461,90	9378	937,80	5359	535,90	
Feuerwehrfahrzeuge	0,10000	23	2,30	12	1,20	12	1,20	15	1,50	
Anzahl der Einsätze	0,20000	219	43,80	125	25,00	100	20,00	70	14,00	
Anzahl der Geräteprüfungen	0,60000	2179	1.307,40	1745	1.047,00	1663	997,80	2241	1.344,60	
Recheneinheiten gesamt:	1,00000		2.825,70		2.535,10		1.956,80		1.896,00	9.213,60
Verbandsumlage/Stadt/Gemeinde:			87.197,51		78.229,97		60.384,36		58.508,15	
Prozentualer Anteil zukünftige Kostenverteilung:			30,66879396		27,51476079		21,23816966		20,57827559	
selbst zu tragender Anteil am Gebäude (Abschreibung des Investitionszuschusses)			17.575,00 €		17.575,00 €		17.575,00 €		17.575,00 €	
Summe/Stadt/Gemeinde:			104.772,51 €		95.804,97 €		77.959,36 €		76.083,15 €	



Zweckverbandssatzung

(Handout)

Anmerkungen / Fragen aus den Arbeitskreisen

- Vorgehen bei Stimmengleichheit
- Zeitraum Überprüfung Kostenschlüssel
- Prüfung Wahlperiode



Organisation Zweckverband

Zweckverbandsversammlung
aus je 2 Vertretern der Kommunen

Zweckverbandsvorstand
aus den 4 Bürgermeistern der Kommunen

Administration

- Neu-Anspach
- Koordination
Gerätewarte
- Geschäftsführung

Personal

- Wehrheim
- Arbeitsverträge
- Dienstrecht

Buchhaltung

- Usingen
- Rechnungsbearbeitung
- Wirtschaftsplan und
Jahresabschluss

Organisation

- Grävenwiesbach
- Sitzungsmanagement
- Politische Betreuung

Abrechenbare Dienstleistungen für den Zweckverband auf Stundenbasis ⁶



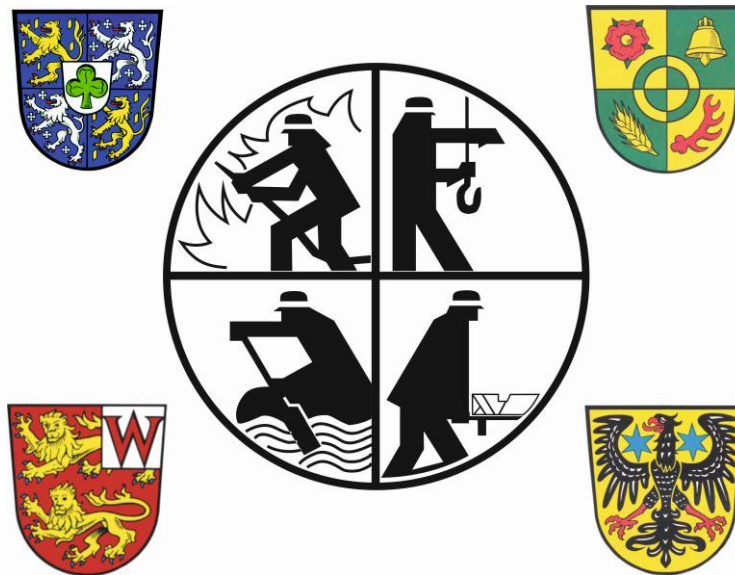
Ausblick - Wie geht es weiter?

Vorlage und Beschlussfassung in den jeweiligen Kommunen

Gründung Zweckverband 01.01.2023

Steuerung Zweckverband / Zusammenarbeit Gerätewarte

Vielen Dank !



Protokoll gemeinsame Arbeitskreissitzung IKZ Feuerwehr 20.07.22

Eröffnung und Begrüßung

Herr Bleher eröffnet um 19 Uhr die AK Sitzung IKZ Feuerwehr und begrüßt die Anwesenden im Bürgerhaus Wehrheim.

Als Hausherr begrüßt Bürgermeister Sommer die Teilnehmer des Arbeitskreises ebenfalls und bedankt sich für die Vorarbeiten beim Verwaltungsteam. Er hofft am heutigen Tag ein Agreement zu erlangen, um dann in den Parlamenten den Zweckverband auf die Reise zu bringen.

Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde der anwesenden Arbeitskreisteilnehmer.

Status quo des Arbeitskreises

Herr Bleher gibt einen kurzen Bericht über den bisherigen Verlauf und den derzeitigen Stand und erläutert, dass mit dem heutigen Termin ein Commitment hergestellt werden soll, damit die Steuerungsgruppe die nächsten Schritte einleiten kann.

Der Zeitplan sieht vor, den Zweckverband zum 01.01.2023 zu gründen, um das Personal (Gerätewarte) schon zusammenzufügen und das Ehrenamt dadurch bereits zu entlasten. Dafür werden die Gerätewarte zunächst – bis die Rahmenbedingungen des Technikzentrums geschaffen sind – die Arbeiten in der jeweiligen Kommune vor Ort durchführen.

Berechnung Kostenverteilung

Herr Knull stellt die von den Arbeitskreisen erarbeitete Kostenverteilung des zukünftigen Zweckverbands und die Finanzierung des Technikzentrums vor (siehe Präsentation).

Nach der Vorstellung wird die Finanzierung des Technikzentrums diskutiert. Der Großteil plädiert für die vorgestellte Alternative, dass die vier Kommunen dem Zweckverband einen Investitionszuschuss (lt. Modellrechnung in Höhe von ca. 555.000 €) nach Baufortschritt (2023 bis mindestens 2024) bezahlen (eine Art Einlage). Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass wenn im Nachgang mit dieser Finanzierungsform Probleme aufkommen sollten z.B. bei der Haushaltsgenehmigung oder sie sich als unwirtschaftlicher erweisen sollte, man die alternative Finanzierungsform – der Zweckverband nimmt die Kredite vollständig auf und refinanziert alles über die Umlage – weiter prüft.

Im weiteren Verlauf wird noch mal klargestellt, dass Usingen das Grundstück unentgeltlich einbringt.

Dem erarbeiteten Verteilungsschlüssel (60% Anzahl Geräte, 20% Einsätze, 10% Fahrzeuge, 10% Einwohner) stimmen alle Anwesenden zu. Man ist sich darüber einig, dass man alle getroffenen Entscheidungen, insbesondere den Verteilungsschlüssel, nach 3 Jahren, beginnend zum 01.01.2023 evaluiert.

Zweckverbandssatzung

Herr Minet stellt die Zweckverbandssatzung und die in den Arbeitskreisen diskutierten Inhalte vor.

Nach intensiver Diskussion der Arbeitskreise werden folgende Punkte in der Zweckverbandssatzung ergänzt:

- Überprüfung Kostenschlüssel alle 3 Jahre (siehe oben)
- Vorgehen bei Stimmgleichheit im Zweckverbandsvorstand
Angelehnt an die HGO § 68 Abs.2 hätte der Vorsitzende dann die entscheidende Stimme.
- Vorgehen bei Stimmgleichheit in der Zweckverbandsversammlung
Angelehnt an § 54 HGO wäre der Antrag dann abgelehnt.
- Die Wahlperiode bezieht sich gemäß § 9 HGO auf die Wahlperiode der Kommunalwahl.

Man einigt sich darauf, dass jede Kommune 3 statt 2 Vertreter pro Kommune entsendet.

Der § 3 der Satzung, Leistungen für Externe erbringen zu können, bleibt in der Satzung. Man ist sich aber einig, dass das gerade am Anfang kein Thema sein wird und wenn, die Zweckverbandssatzung einen Gebührenkatalog beschließen wird.

Im weiteren Verlauf wird über das Abstimmungsverhalten gesprochen. Man einigt sich darauf, in die Satzung den Passus aus § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Absatz 4

Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

mit aufzunehmen.

Auch wird über den in § 7 Abs. 2 der Satzung geregelte Turnus der Zweckverbandsversammlung gesprochen. Man einigt sich darauf, dass es bei mindestens einer Sitzung im Jahr bleibt, da bereits geregelt ist, dass häufigere Sitzungen stattfinden sollen, wenn es der Geschäftsgang erfordert sowie bei Bedarf eine Kommune eine weitere Sitzung beantragen kann.

Organisation des Zweckverbandes

Herr Bullmann stellt die von den Arbeitskreisen erarbeitete Organisation des Zweckverbandes vor.

Hierzu gibt es keine Redebeiträge und alle Anwesenden stimmen der Aufteilung der Aufgaben und der Verrechnung zu.

Ausblick

Herr Bleher erläutert den weiteren Verlauf. Die Steuerungsgruppe wird die nächsten Schritte einleiten. (juristische Prüfung, Genehmigungsverfahren Aufsicht etc.) und die Beschlussvorlage erarbeiten, welche nach den Sommerferien in die erforderlichen Gremien der jeweiligen Kommunen kommt. Der Zweckverband soll formell dann zum 01.01.2023 gegründet werden.

Herr Bleher dankt den Mitgliedern des Arbeitskreises für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und für die heutige einvernehmliche Zustimmung zur Kostenverteilung, Zweckverbandssatzung und Organisation des Zweckverbandes IKZ Feuerwehr. Er bittet darum die heute erarbeiteten Informationen und Einigungen in die Fraktionen weiterzutragen, damit nach der Sommerpause die Vorlage möglichst schnell und geschlossen zur Abstimmung gebracht werden kann. Dafür werden das Protokoll dieser Sitzung sowie die heute vorgestellten Unterlagen – ergänzt um die heutigen Beschlüsse und

vereinbarten Änderungen – zeitnah an die Arbeitskreisteilnehmer verschickt. Die Unterlagen können dann gerne in den Fraktionen verteilt werden.

Anwesende

Siehe anhängende Anwesenheitsliste

20.07.2022

Hans-Jörg Bleher (Neu-Anspach)
Heiko Bullmann (Grävenwiesbach)
Sebastian Knull (Usingen)
Volker Minet (Wehrheim)



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den
Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach
Rathaus
61267 Neu-Anspach

Neu-Anspach, den 06.07.2022

Sehr geehrter Herr Pauli,

wir bitten Sie, folgende Fragen unserer Fraktion zu beantworten:

In den Mitteilungen wurden zwei Vorlagen zu Kostensteigerungen bei der Grundschulbetreuung 163/2022 und 193/2022 vorgestellt.

Vorlage 163/2022:

Die Abschlagszahlungen für die Personal- und Sachkosten an der Grundschule am Hasenberg wurden bereits 2021 und 2022 um monatlich 2.000,00 € auf insgesamt 8.500,00 € erhöht.

Frage: wurden die Kosten 2021 und 2022 jeweils um 2.000 Euro erhöht?

Außerdem fordert der Hochtaunuskreis für das Jahr 2022 für die Grundschule an der Wiesenau Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 3.000,00 € (36.000,00 €/Jahr). Begründet wird dies damit, dass die KIT GmbH Kostensteigerungen in Höhe von 20 % angekündigt hat. Diese entstehen durch die komplette Umstrukturierung des Overheads der KIT GmbH. Die Leitung wird nicht mehr durch den Hochtaunuskreis übernommen, sondern hierfür wurde hauptamtlich ein Geschäftsführer eingestellt. Weiter kam es zu erheblichen Lohnsteigerungen für alle Mitarbeiter

Frage: bedeutet das, dass der Kreis nun 11.500 p.M. an Abschlagszahlungen fordert?

Vorlage 193/2022

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass auch für die Betreuung an der Grundschule am Hasenberg die Abschläge vom Hochtaunuskreis angepasst werden. Die monatlichen Abschlagszahlungen wurden von seither 8.500,00 €, um 9.000,00 €, auf insgesamt 17.500,00 € angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 108.000,00 €.

Fragen:

- wie erklärt sich eine Erhöhung von über 100% bei lt. 163/22 20% geplanter Kostensteigerung?
- Ist KIT der einzige Dienstleister, oder kann der Kreis ausweichen? Sonderkündigung?
- wie verhalten sich diese hohen Kosten im Vergleich zur bisherigen Hortbetreuung, wäre diese ggf. sogar günstiger?

Mit freundlichen Grüßen

b-now Neu-Anspach